

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1. Verordnung vom 26.12.1823 publ. 08.01.1824

1) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 26sten Decemb. 1823., publ. am  
8ten Januar 1824.

Die Regierung hat sich, nach vorgängiger <sup>Niederlassung</sup>  
Communication mit der Herzoglichen Militair-Commission und in Berücksichtigung <sup>der aus dem Militair-Dienste</sup>  
in den Verordnungen vom 22sten März 1780., <sup>entlassenen Personen.</sup>  
31sten März 1787. und 30sten Junius 1816.  
wegen des Umzugs und der Niederlassung  
der Einländer enthaltenen Vorschriften, ver-  
anlaßt gefunden, zu bestimmen, daß die aus  
dem Militairdienst entlassenen Personen in  
der Regel zuvörderst in das Kirchspiel, wo-  
selbst sie bey der Loosung ihr Domicil hatten,  
zurückkehren, und sich erst nach Ablauf eines  
Jahrs seit ihrer Entlassung aus dem Militair-  
Dienste die Erlaubniß, sich anderswo  
niederzulassen, erhalten sollen, wenn sie als-  
dann von der Behörde ihres Aufenthalts-Orts  
die verordnungsmäßige Bescheinigung, daß sie  
sich ehrlich ernährt und keine dauernde Unter-  
stützung aus Armenmitteln erhalten haben,  
beybringen können.

In den besondern Fällen, da von den ver-  
abschiedeten Militair-Personen hinreichendes  
Vermögen bey einer beabsichtigten Niederlas-  
sung nachgewiesen werden kann, sind jedoch  
die Aemter auctorisirt, solche Ausnahmungsweise  
früher zu gestatten.